3775 Lenk
Gutenbrunnenstrasse 17b
Tel. 033 736 88 88
Fax 033 736 88 89

3780 Gstaad
Kirchstrasse 7
Tel. 033 748 78 88
Fax 033 748 78 89

e-mail: info@tundr.ch
Internet: www.tundr.ch

T&R Oberland AG
Treuhand & Revisionen

info

T&R Oberland AG Mitglied TREUHAND SUISSE

Dezember 2012 Nr. 50

Sehr geehrte Kunden und Geschäftspartner

In eigener Sache

Der Umzug unseres Gstaader Büros an die Kirchstrasse 7 hat sich in jeder Hinsicht bewährt. In den grosszügigen Lokalitäten mit den individuellen Arbeitsplätzen und dem grossen Sitzungszimmer können sich unsere Mitarbeiter noch besser entfalten und konzentriert arbeiten.

Die neue Bürosituation ist sicher mit ein Grund dafür, dass Matthias Ludi im vergangenen Jahr als Mandatsleiter und als Mitglied der Geschäftsleitung eine sehr wertvolle Stütze in der Weiterentwicklung unserer Firma geworden ist. Wir freuen uns daher ausserordentlich Ihnen mitteilen zu dürfen, dass wir Matthias Ludi per 1. Oktober 2012 in den Kreis der bisherigen vier Geschäftspartner aufgenommen haben. Wir wünschen ihm viel Zufriedenheit in seiner neuen Funktion und freuen uns auf die weitere gute Zusammenarbeit.

Die Ausbildung von Fachkräften liegt der T&R Oberland AG schon seit jeher am Herzen. Daher freut es uns ganz speziell, seit August 2012 auch im Büro Gstaad eine Lehrstelle anbieten zu können. Sina Reichenbach unterstützt seither das Team-Gstaad bei dessen vielfältigen, spannenden und anspruchsvollen Aufgaben. Im Büro Lenk absolviert Lukas Schläppi ein einjähriges Praktikum und unterstützt uns in der täglichen Mandatsarbeit aber auch bei verschiedenen Spezialprojekten.

Unser Team in Gstaad konnten wir auf Anfang November mit Regula Kohler verstärken. Als erfahrene Treuhandmitarbeiterin hat sie sich innert Kürze gut in unsere Firma eingelebt. Zusammen mit ihrer Familie lebt Regula Kohler in Gstaad. Wir wünschen ihr viel Freude und Erfüllung bei der Tätigkeit in unserer Firma.

Sicher sind auch Sie erstaunt, dass das Jahr 2012, welches doch eben erst begonnen hat, nun schon wieder zu Ende geht. Für uns war es wiederum ein Jahr mit vielen spannenden Projekten und Begegnungen. Für das uns von Kunden und Geschäftspartnern entgegengebrachte Vertrauen bedanken wir uns bestens.

Zum Jahresende wünschen wir Ihnen schöne, erholsame Festtage und für das neue Jahr viel Erfolg und gute Gesundheit.

Herzliche Grüsse
T&R Oberland AG

Familienbesteuerung

Im Laufe der vergangenen Jahrzehnte und vor allem in den letzten Jahren haben sich die gesellschaftlichen Gewohnheiten und die traditionellen Werte verändert. Früher war die Ehe in ganz überwiegendem Masse die Grundlage für die Familie und die Familie wiederum die Lebensgemeinschaft von Eltern und Kindern. Heute gibt es dagegen in steigender Zahl kinderlose Ehen einerseits, Ehe unabhängige Familien andererseits und die Familienkonstellationen werden komplizierter. Letzteres ist wohl auf die hohen Scheidungsraten zurückzuführen.

Da der soziale Ausgleich in der Schweiz an das Steuersystem gekoppelt ist, haben die vorerwähnten Veränderungen zu Unklarheiten bezüglich der Besteuerung von Familien geführt, welche nicht in traditioneller Form zusammen leben. Um dem zu begegnen, hat die eidgenössische Steuerverwaltung ein 56 Seiten umfassendes Kreisschreiben (Kreisschreiben Nr. 30) erlassen, aus welchem nachfolgend einige Punkte herausgegriffen werden.

Grundsätze der Familienbesteuerung

Bei der direkten Bundessteuer wie auch in den Kantonen gelten Familien als wirtschaftliche Einheit. Die Einkommen und Vermögen der rechtlich und tatsächlich ungetrennten Ehegatten werden unabhängig vom Güterstand zusammengerechnet. Dieses Gesamteinkommen wird zum Verheiratetentarif besteuert. Leben die Ehegatten mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammen und bestreiten deren Unterhalt zur Hauptsache, konnte bislang der Kinder- bzw. Unterstützungsabzug vorgenommen werden. Nach einer Scheidung oder Trennung werden die Ehegatten getrennt besteuert.

Die Konkubinatspaare werden hingegen einzeln veranlagt. Ihre Einkünfte werden nicht addiert, was angesichts der progressiven Steuertarife von Bund und den meisten Kantonen zu erheblichen Differenzen zwischen der steuerlichen Belastung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren führe kann. Dies insbesondere auch deshalb, weil die Möglichkeit zur Vornahme des Kinderabzugs auch für Personen im Konkubinat möglich ist, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Diese schon lange bestehende und immer wieder unter dem Titel «Heiratsstrafe» kritisierte Ungleichbehandlung wollte man korrigieren. Das Parlament hat das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern beschlossen und es auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Neuerungen bei der direkten Bundessteuer

Da auf der Ebene der Kantone unterschiedliche Lösungen bestehen, wird nachstehend nur auf die Regelungen der direkten Bundessteuer eingegangen.

Der Begriff der Familie und Auswirkungen auf die Besteuerung

Es gibt folgende Unterscheidungsmöglichkeiten der heute gelebten verschiedenen Haushaltgemeinschaften:

- **Paare mit Trauschein** sind Ehegatten, Ehepaare sowie eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare. Sie werden zum Verheiratetentarif besteuert.
- **Paare mit Trauschein mit Kindern** werden zum Elterntarif besteuert.
- **Paare ohne Trauschein** gelten als Konkubinatspaare. Sie werden getrennt zum Grundtarif besteuert.
- **Paare ohne Trauschein mit Kindern** gelten als faktische Familie und werden zum Elterntarif besteuert.

- **Alleinstehende, verwitwete, getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige mit Kindern** gelten als Einelternfamilie und werden wie die Verheirateten zum Elterntarif besteuert.

Kinderbetreuungsabzug
Seit dem 1. Januar 2011 ist bei der direkten Bundessteuer ein Abzug möglich. Es können maximal CHF 10'000 der Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben, abgezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Kind mit der steuerpflichtigen Person im gleichen Haushalt zusammenlebt und die Eigenbetreuung der Kinder nicht wahrgenommen werden kann; sei dies durch Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbs- und Betreuungsunfähigkeit. Der Abzug entspricht den nachgewiesenen Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte (Kinderkrippe/Kinderhort/Tagesfamilie). Für die Verpflegung und die Schulgelder bei Internatskosten ist kein Abzug möglich. Einige Kantone lassen diesen Kinderbetreuungsabzug auch zu.

Elterntarif (Basis Verheiratetentarif + Abzug pro Kind vom Steuerbetrag)
Die wesentliche Neuerung im Steuerrecht ist der sogenannte Elterntarif, ein zusätzlicher Kinderabzug von CHF 250 pro Kind vom Steuerbetrag. Mit dessen Einführung werden nun erstmalig soziale Lasten nicht über das steuerbare Einkommen geregelt, sondern direkt vom Steuerbetrag abgezogen. Damit ist der Entlastungsbetrag, unabhängig von der Progression, immer gleich hoch.

Für Alleinstehende und Konkubinatspaare ohne Kinder gilt wie bisher der Grundtarif und für Verheiratete ohne Kinder der weniger stark progressive Verheiratetentarif. Für alle steuerpflichtigen Personen, die mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, gilt neu der Elterntarif, was vor allem für alleinerziehende Eltern von Vorteil ist, da ihre Steuer ungeachtet ihres Zivilstands nach dem Verheiratetentarif berechnet wird und sie dann zusätzlich noch die CHF 250 pro Kind vom Steuerbetrag in Abzug bringen können.

Kinderabzug (CHF 6'400 pro Jahr)
Für jedes minderjährige Kind kann ein Kinderabzug vom Einkommen geltend gemacht werden. Zudem sind die Eltern auch nach der Mündigkeit des Kindes verpflichtet, bis zum Abschluss einer angemessen Ausbildung, für dessen Unterhalt aufzukommen. Daher kann ein Kinderabzug auch für volljährige Kinder in Ausbildung beansprucht werden. Voraussetzungen für den Abzug sind das Bestehen eines Kindesverhältnisses und das Aufkommen für deren Unterhalt.

Kinderabzug bei getrennt lebenden Eltern
Bei getrennter Besteuerung der Eltern wird der Kinderabzug neu hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge für das Kind geltend gemacht werden. In der Verwaltungspraxis werden sich insbesondere bei getrennt lebenden Eltern oder Konkubinatspartnern mit oder ohne gemeinsame Sorge für Kinder einige nicht einfach zu lösende Abgrenzungskonflikte ergeben.

Besteuerung der Alimentenleistungen
Unklarheiten und Fragen tauchten auch immer häufiger auf betreffend Besteuerung bzw. Abzugsmöglichkeiten von Alimenten und Unterhaltsleistungen. Dies wird im Kreisschreiben Nr. 30 nun ausführlich geregelt.

Grundsätzlich gilt folgende Regel: Leistet eine steuerpflichtige Person Unterhaltsbeiträge an ihren geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten, können diese von ihrem Einkommen in Abzug gebracht werden. Im Gegenzug werden die Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält, beim Empfänger vollständig be-

steuert. Unterhaltsbeiträge für das volljährige Kind in Ausbildung sind weder vom Kind selbst, noch vom Elternteil, bei dem das Kind lebt, zu versteuern. Nachfolgende Abbildung bietet eine gute Übersicht.

Das Kreisschreiben macht deutlich, dass die Vielfalt der möglichen Familienkonstellationen beeindruckend gross ist. Als Folge davon sind die Besteuerung der Unterhaltsleistungen sowie die Zuteilung der verschiedenen Abzüge und Tarife teilweise komplex und im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu prüfen.
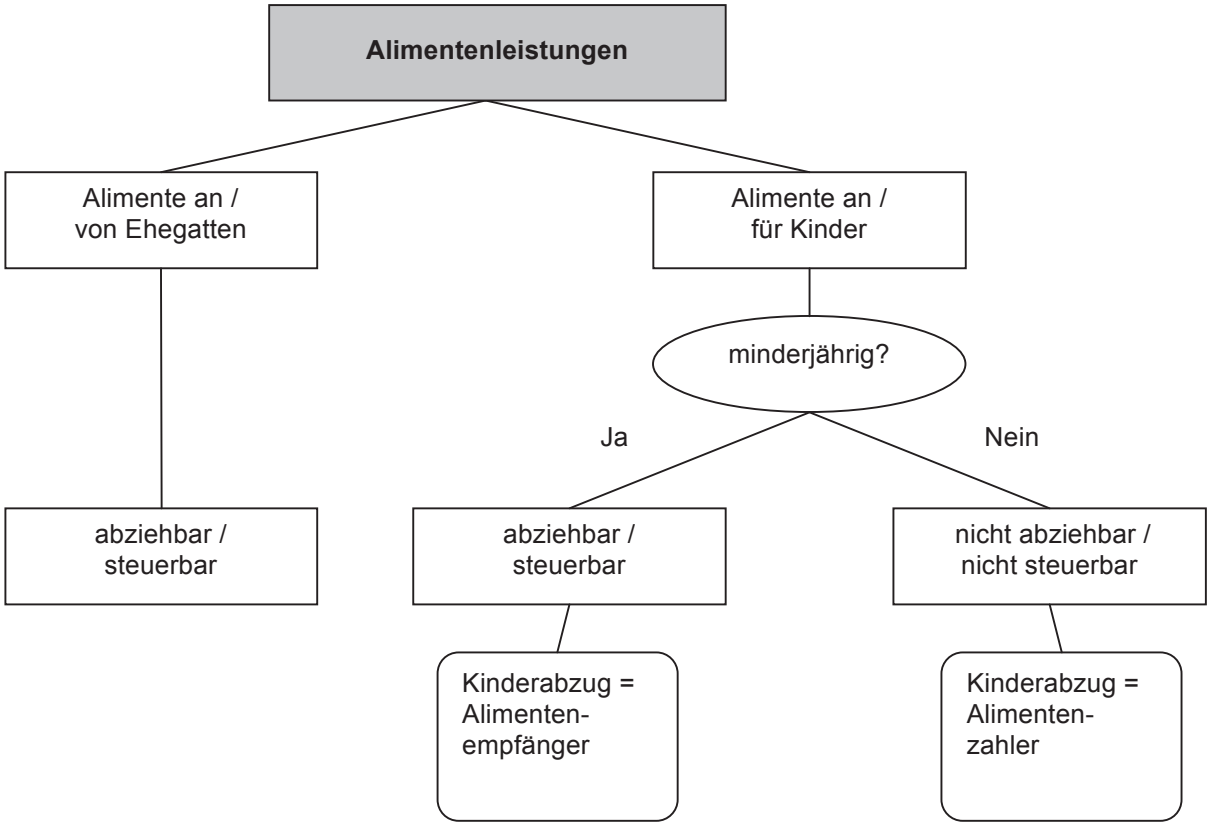
Ihr Treuhänder bietet Ihnen dabei fachkundige Unterstützung.